

LESEFASSUNG

der Satzung der Gemeinde Wangels über die Straßenreinigung

Die Vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Satzung

der Gemeinde Wangels über die Straßenreinigung

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 in der zurzeit geltenden Fassung und des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1-5 und Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wangels vom 03.07.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt im Einzelfall nach Maßgabe des Straßenverzeichnisses nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung auch für öffentliche Straßen, Wege, Plätze im Bereich von Siedlungsgebieten außerhalb der geschlossenen Ortslagen.
- (2) Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (3) Zur Reinigung gehört auch gemäß § 5 die Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst).

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) In den im Straßenverzeichnis der Anlage I aufgeführten Straßen wird die Reinigung sämtlicher von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahn-/Straßenmitte gelegener Straßenteile auf die Eigentümer/innen der anliegenden Grundstücke übertragen.
- (2) Die angeführten zu reinigenden Straßenteile beinhalten u.a. auch:
 - a. kombinierte Geh- und Radwege,
 - b. Verbindungs-/Treppenwege,

- c. markierte Teile des Gehwegs, die durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden dürfen,
 - d. Nebenflächen der Fahrbahnen wie z.B.:
 - Trenn- und Randstreifen,
 - der befestigten, begehbaren Seitenstreifen,
 - der Bushaltestellenbuchten,
 - die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge bestimmten Flächen,
 - e. Rinnsteine,
 - f. Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
 - g. sowie sonstige zwischen dem Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.
- (3) In den im Straßenverzeichnis der Anlage II aufgeführten Straßen erfolgt die Reinigung der Rinnsteine gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe e maschinell. Die Straßenreinigung der Rinnsteine entbindet die Anwohner nicht von Ihrer Pflicht der Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst) gemäß § 5, sowie den in § 2 Absatz 2 aufgeführten Straßenteilen.
- (4) Anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin trifft die Reinigungspflicht
- die/den Erbbauberechtigte/-n,
 - die/den Nießbraucher/-in, sofern sie/er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - die/den dinglich Wohnberechtigte/-n, sofern ihr/ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (5) Ist die/der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihre/seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie/er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (6) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Wangels befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.
- (7) Eine in Einzelfällen möglicherweise bestehende Unzumutbarkeit bzgl. der Wahrnehmung der Reinigungspflicht wird für den jeweiligen Einzelfall auf Antrag von der Gemeinde Wangels geprüft.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Entfernung von Abfällen und Laub. Anpflanzungen aller Art sind zu entfernen bzw. zurückzuschneiden, wenn der Geh- oder Fahrverkehr eingeschränkt wird.
- (2) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (3) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten.
- (4) Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Die Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.
- (5) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung nicht eingesetzt werden.
- (6) Bei einem Eckgrundstück erstrecken sich die gemäß § 2 zu reinigenden Flächen lückenlos auf den gesamten, des Eckgrundstücks umschließenden Teil der öffentlichen Straße.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen und Unzumutbarkeit der Reinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen; der/die Verursacher/-in ist insoweit Reinigungspflichtige/-r.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen von Gehwegen und verkehrsberuhigten Straßen durch Hundekot. Die Beseitigungspflicht obliegt neben dem/der Hundeführer/-in auch dem/der Hundehalter/-in.
- (3) Unberührt bleibt die Verpflichtung des/der Reinigungspflichtigen, gewöhnliche Verunreinigungen zu beseitigen, soweit ihm/ihr dies zumutbar ist.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung der im Straßenverzeichnis in Anlage I aufgelisteten Straßen wird auf die Eigentümer/-innen der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Randstreifen.
 - b. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind freizuhalten.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

- a. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich 1,5 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Dasselbe gilt bei Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
- b. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
- c. Schnee ist in der Zeit von 8:00 Uhr - 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 8:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- d. Glätte ist in der Zeit von 8:00 – 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 8:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht verwendet werden.
- e. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens- wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des/der Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Sind eigene Vorgärten oder ungenutzte Geländestreifen vorhanden, soll der Schnee in diesen Fällen dort abgelagert werden.
- f. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 6

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt ein Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen liegen.

Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Wangels oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht völlig unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7

Verfahren bei Pflichtverletzungen

- Kommt ein/-e Reinigungspflichtige/-r seiner/ihrer Reinigungspflicht bzw. seiner/ihrer Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nicht nach, so kann der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des/der Reinigungspflichtigen entsprechend dem Grad der Unterlassung und den sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen für die öffentliche Sicherheit anordnen.

Darüber hinaus kann bei Pflichtverletzungen eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 und 9 StrWG vorliegen, die gemäß § 56 StrWG mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

§ 8

Straßenreinigungsgebühren

Zur Deckung von 85 v.H. der Kosten für die Reinigung der Straßen gemäß Anlage II, für welche die Reinigungspflicht nicht nach § 2 Absatz 3 übertragen wurde, erhebt die Gemeinde nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wangels tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 04.12.1992 in der derzeit gültigen Fassung tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 30.07.2025

(L.S.)

Bürgermeisterin
gez. Voß

Anlage I zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wangels

Ortsteil	Straße
Grammdorf	Alter Burgweg
	Sandkuhlenweg
	Schafweide
	Ziegeleiweg
	Zum Wiesengrund
	Alter Burgweg
Wangels	Alte Landstraße
	Am Eichberg
	Am Erlenbruch
	Am Goldberg
	Am Sandberg
	Am Steinberg
	Birkenweg
	Zum Berghof
Katharinental	Katharinental
Kükelühh	Am Mühlenbach
	An der Landstraße
	Buschkoppel
	Lindenstraße
Döhnsdorf	Alte Poststraße
	Barensdorfer Weg
	Dorfstraße
	Grotkoppel
	Gustav-Burghard-Straße
	Im Winkel
Wasbuck	Am Hellberg
	Am Schünenhof
	Bergweg
	Brammerkamp
	Hof Schwarzer Lappen
	Wasbucker Busch
	Wasbucker Mühle
Karlshof	Karlshof
Farve	Farve
	Farverburg
	Gut Farve
Hohenstein	Am Kamp
	Am Redder
	An der Kirche
Neutestorf	Am Lustholz
	Goldhorst
	Karlshöfer Weg
	Messinweg

Barensdorf	Barensdorfer Weg
	Wiesenweg
	Zur Buschkate
Meischenstorf	Am Finnenbach
	Grammerdahl
	Gut Meischenstorf
	Höfeweg
	Salkamp
Weißenhaus	Strandstraße
Weißenhäuser Strand	Brök
	Seestraße
Testorf	Testorf
Ehlerstorf	Ehlerstorf
Hansühn	Am Kirchberg
	Am Messin
	Breslauer Straße
	Bungsbergstraße
	Butenkamp
	Danziger Straße
	Königsberger Straße
	Lensahner Straße
	Lütjenburger Straße
	Ostlandring
	Ostseeblick
	Ostseestraße
	Rosenstraße
	Stettiner Straße
	Wasbucker Weg

Anlage II zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wangels
(Verzeichnis der Straßen, in denen die maschinelle Reinigung des Rinnsteines erfolgt)

Ortsteil	Straße
Hansühn	Am Kirchberg
	Am Messin
	Breslauer Straße
	Bungsbergstraße
	Butenkamp
	Danziger Straße
	Königsberger Straße
	Lensahner Straße
	Lütjenburger Straße
	Ostlandring
	Ostseeblick

	Ostseestraße
	Rosenstraße
	Stettiner Straße
	Wasbucker Weg
Döhsdorf	Dorfstraße
	Gustav-Burghard-Straße
	Im Winkel
Wangels	Alte Landstraße
	Birkenweg
Wasbuck	Am Schmiedeberg

Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Satzung	30.07.2025	09.08.2025	Neufassung